

Neues Rechnungslegungsrecht: strengere Vorschriften für Ärzte

Seit dem 1. Januar 2013 gilt ein neues Rechnungslegungsgesetz. Ärzte, die einen Umsatzerlös von mehr als 500 000 Franken erzielen, unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung.

Martin Brenner ^{a,b},
Rolf Willmann^a

a FMH Treuhand Services
b FMH Insurance Services

Hintergrund

Am 22. November 2012 hat der Bundesrat bekanntgegeben, dass am 1. Januar 2013 das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft treten wird. Als Übergang haben die betroffenen Unternehmen zwei Jahre Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. Ab dem Geschäftsjahr 2015 müssen die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts zwingend angewendet werden. Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung und nicht mehr von der Rechtsform eines Unternehmens abhängt.

Ärzte und Ärztinnen, die Medikamente verkaufen, erzielen häufig einen Umsatzerlös von mehr als 500 000 Franken und unterliegen somit der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Mit der neuen Rechtslage treten strengere Vorschriften ein. Wichtig ist, dass in Zukunft Aufwände und Erträge voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt und gegliedert dargestellt werden.

Die Steuerbehörden sind grundsätzlich an einen handelsrechtlich korrekten Abschluss gebunden, sofern die ergänzenden steuerlichen Vorschriften eingehalten werden. Einzelunternehmungen und

Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung und nicht mehr von der Rechtsform eines Unternehmens abhängt.

Umsatzgrenzen

Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen gemäss den neuen Bestimmungen:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken erzielt haben
- Juristische Personen

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben (inkl. der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen) sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 100 000 Franken Umsatzerlös können auf die zeitliche Abgrenzung verzichten und sich stattdessen auf die laufenden Ausgaben und Einnahmen beschränken.

Konsequenzen für Ärzte

Für Arztpraxen, die aufgrund eines Umsatzes unter 500 000 Franken nur eine Milchbüchlein-Rechnung erstellen, ist zu bemerken, dass die Steuerbehörden in der Regel zusätzliche Informationen verlangen.

Personengesellschaften können hingegen auf den für grössere Unternehmen (ab 20 000 000 Franken Bilanzsumme, 40 000 000 Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen) nach neuer Rechnungslegung obligatorischen Anhang mit zusätzlichen erklärenden Informationen verzichten. Verlangen die Rechnungslegungsvorschriften dennoch zusätzliche Angaben, so sind diese zwingend in der Bilanz und Erfolgsrechnung aufzuführen.



Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken unterliegen jetzt der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung.

Korrespondenz:
FMH Consulting Services AG
Burghöhe 1
CH-6208 Oberkirch
Tel. 041 925 00 77
Fax 041 921 05 86

mail[at]fmhtreuhand.ch
www.fmhtreuhand.ch